

**Fünfte Änderungssatzung
zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
vom 16. Dezember 2013**

Aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Ziffer 1 der Verfassung und § 42 der Friedhofssatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein hat die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein in der Sitzung am 27. November 2013 die nachstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein vom 28. November 2001 (Kieler Nachrichten vom 15. Dezember 2001) zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02. Februar 2011 (unter Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.friedhof-kiel.de/satzungen in den Kieler Nachrichten vom 01. April 2011 veröffentlicht) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten

(Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Aufhügelungsgebühren sowie Grabfeldunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte

(in Rasenlage einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung)

1.1. für Särge für 25 Jahre 1.170,00 €

1.2. für Urnen für 20 Jahre 738,00 €

1.2.1. einmalige Verlängerung um 10 Jahre 369,00 €

2. Gemeinschaftsgrabfelder mit Grabfeldunterhaltung

2.1. Urnengemeinschaftsgrab in Rasen für 20 Jahre 577,00 €

2.2. Urnengemeinschaftsgrab in Rasen mit gemeinschaftlichem Gedenkstein einschl. Beschriftung

2.2.1. für 20 Jahre (1 Urne) 1.302,00 €

2.2.2. für 40 Jahre (2 Urnen) 2.292,00 €

2.3. Grabstätten für perinatal verstorbene Kinder für 10 Jahre 223,00 €

3. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite

3.1. Gebührengruppe I 1.353,00 €

3.2. Gebührengruppe II für Grabstätten auf gesperrten Feldern 1.586,00 €

4. **Rasewahlgrabstätte** (einschl. Aufhügeln und Grabfeldunterhaltung für 25 Jahre je Grabbreite) 1.980,00 €

5. Urnenwahlgrabstätte für 25 Jahre

5.1. Gebührengruppe I 1.108,00 €

6. **Baumgrabstätte als Urnenwahlgrabstätte** 3.570,00 €

7. **Wahlgrabstätten mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht** (50% der Gebühr von Ziffer I.3.1. bis 6.)

8. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jeden angefangenen Monat des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Monatsbetrag der Gebühren unter I.3.1. bis 6. berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

9. **Überlassung von Nebenland** für die Dauer der Nutzungszeit je qm und Jahr 10,00 €

II. Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung einer Urkunde 22,00 €

2. Genehmigung von Anträgen außer zu Ziffer II.4. 29,00 €

3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden 58,00 €

4. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales und Verlegung einer Grabeinfassung

4.1. eines stehenden Grabmales einschl. der Prüfung der Standfestigkeit 156,00 €

4.2. eines liegenden Grabmales 61,00 €

4.3. einer Grabeinfassung je Grabstätte 32,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Beisetzung eines Sarges oder einer Aschenurne in einer gemauerten 48,00 €

	Grabstätte	
2.	Ausheben und Schließen der Gruft, Abräumen der Kränze	
2.1.	bei Reihengrabstätten für Särge	395,00 €
2.2.	bei Wahlgrabstätten für Särge	492,00 €
2.3.	Bestattung in Grabstätten perinatal Verstorbener	231,00 €
3.	für eine Urnenbeisetzung	
3.1.	ohne Begleitung	135,00 €
3.2.	mit Begleitung	212,00 €
4.	für das Aufhügeln von Grabstätten	
4.1.	bei Sargwahlgrabstätten je Grabbreite – soweit nicht bereits durch Ziffer l.4. abgegolten -	126,00 €
4.2.	bei Urnenwahlgrabstätten	80,00 €
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evange- lische Trauerfeier gehalten wird.)	148,00 €
2.	Benutzung eines Leichenraumes	95,00 €
3.	offene Aufbahrung eines Toten im Leichenraum	119,00 €
4.	Benutzung eines Abschiedsraumes (Die Gebühr entfällt, wenn der Verstorbene bei seinem Tod Glied der evangelischen Kirche war und anlässlich seiner Beerdigung eine evange- lische Trauerfeier gehalten wird.)	93,00 €
5.	Versand und die Überführung einer Urne	37,00 €
6.	Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen und Grabeinfassungen	
6.1.	liegendes Grabmal	57,00 €
6.2.	stehendes Grabmal einschl. Fundament	149,00 €
6.3.	bei Grabmalen, die die zulässige Grabmalgröße gem. der Friedhofs- satzung überschreiten werden Gebühren gem. § 7 der Geb.-Satzung erho- ben	
6.4.	Grabeinfassung je Grabstätte	46,00 €
6.5.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 20 Jahre	42,00 €
6.6.	liegendes Grabmal bei Vorauszahlung für 25 Jahre	39,00 €
6.7.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 20 Jahre	110,00 €
6.8.	stehendes Grabmal einschl. Fundament bei Vorauszahlung für 25 Jahre	102,00 €
	Die Gebühr für die Vorauszahlung gem. Ziffer IV.6.5 bis IV.6.8. wird bei Reihengrabstätten erhoben, wenn ein entsprechender Grabmalantrag genehmigt wird. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurück- gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird.	
V.	Gebühren für Ausgrabungen	
1.	für die Ausgrabung einer Leiche	945,00 €
2.	für die Ausgrabung einer Urne	195,00 €

2. in § 8, **Schlussbestimmungen**, wird Satz 2 wie folgt geändert:
nach dem Wort „erfolgt“ werden die Worte „im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland und“ eingefügt

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein -Kirchenkreisrat-

Gez. Propst Block

Propst und Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

L.S.

Gez. Propst Riecke

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises
Altholstein wurde am 16. Dezember 2013 ausgefertigt und durch den Bescheid des Landeskirchenam-
tes vom 18. Dezember 2013 (Az.: NK 82 KK Altholstein R PI) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Kiel, den 24. Januar 2014

**Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein
-Kirchenkreisrat-**